

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung**

**für die Arbeitnehmer der**

**RBA Regionalbus Augsburg GmbH**

**(EntgeltumwandlungTV RBA)**

abgeschlossen zwischen der

**RBA Regionalbus Augsburg GmbH  
Eichleitnerstraße 17  
86199 Augsburg**

**(RBA)**

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft**

**(EVG)**

## Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz der Entgeltumwandlung
- § 3 Höhe der Entgeltumwandlung
- § 4 Umwandelbare Entgeltbestandteile
- § 5 Arbeitgeberzuschuss
- § 6 Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts
- § 7 Verfahren
- § 8 Durchführungsweg
- § 9 Informationspflichten
- § 10 Gültigkeit und Dauer

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nachfolgend Arbeitnehmer genannt), die unter den räumlichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des MTV RBA fallen.

## **§ 2**

### **Grundsatz der Entgeltumwandlung**

Der Arbeitnehmer kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung verlangen. Diese richtet sich nach den tariflichen Regelungen.

## **§ 3**

### **Höhe der Entgeltumwandlung**

1. Die Arbeitnehmer können verlangen, dass von ihren zukünftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Bei dieser Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.
2. Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass mehr als 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung umgewandelt werden.

## **§ 4**

### **Umwandelbare Entgeltbestandteile**

1. Bereits entstandene Entgeltansprüche können nicht umgewandelt werden.
2. Umgewandelt werden können ganz oder anteilig auf Verlangen der Arbeitnehmer künftige Ansprüche auf
  - a) Urlaubsgeld gem. § 7 ETV RBA
  - b) Weihnachtsgeld gem. § 8 ETV RBA
  - c) Vermögenswirksame Leistungen gem. § 9 ETV RBA
  - d) laufende Lohn- und Gehaltszahlungen

## **§ 5**

### **Arbeitgeberzuschuss**

Der Arbeitgeber gewährt ab dem Jahr 2003 einen Zuschuss in Höhe des von ihm eingesparten Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Aus abrechnungstechnischen Gründen wird für das Jahr 2003 ein durchschnittlicher Prozentsatz von 20 festgelegt. Danach wird, soweit das Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramm dies ermöglicht, spitz abgerechnet. Nach den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen kann der Arbeitgeberzuschuss unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei gewährt werden. ( § 3 Nr. 63 EStG ). Der Arbeitgeberzuschuss ist nach den derzeit geltenden Bestimmungen bis 31.08.2008 sozialversicherungsfrei. (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV). Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, bei Änderung dieser Regelungen, umgehend Tarifvertragsverhandlungen aufzunehmen.

## **§ 6**

### **Fälligkeit des umzuwandelnden Entgelts**

1. Das umzuwandelnde Entgelt wird unabhängig von der jeweiligen tariflichen Regelung als einmaliger Betrag behandelt. Dies gilt für das Jahr 2002. Ab 01.01.2003 kann der jeweils vereinbarte Betrag auch aus den monatlichen Lohn- und Gehaltsbezügen oder aus Einmalbezügen angespart werden.
2. In der schriftlichen Umwandlungsvereinbarung, die der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer trifft, wird ein einheitlicher Fälligkeitstermin für das Kalenderjahr vereinbart. Dies gilt, wenn der abzuführende Betrag aus Einmalzahlungen kommt. Bei monatlichen Zahlungen wird ebenfalls ein einheitlicher Fälligkeitstermin vereinbart. Die zur Umwandlung vorgesehenen Entgeltbestandteile bleiben bis zum Fälligkeitstermin unverzinst.

## **§ 7**

### **Verfahren**

1. Der Arbeitnehmer muss den Anspruch auf Entgeltumwandlung spätestens zwei Wochen vor dem 1. des Monats, zu dem die Vereinbarung in Kraft treten soll, geltend machen.
2. Der Arbeitnehmer ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, 12 Monate gebunden, es sei denn die persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
3. Für die Berechnung von Ansprüchen aller Art sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Entgeltumwandlung ergeben würden.

## **§ 8**

### **Durchführungsweg**

Der Arbeitgeber bietet dem Arbeitnehmer für die Entgeltumwandlung einen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an.

1. Der Arbeitgeber bietet hierzu dem Arbeitnehmer die Entgeltumwandlung in Form einer Pensionskasse an.
2. Der Arbeitgeber gewährleistet, dass im Rahmen des unter § 8.1. gewählten Durchführungsweges sowohl die nach §§ 10 a, 82 ff EStG geförderte als auch die ungeförderte Entgeltumwandlung möglich ist.
3. Der Arbeitnehmer kann entscheiden, ob er in dem angebotenen Durchführungsweg die Förderung nach §§ 10 a, 82 ff EStG in Anspruch nehmen will oder nicht.

## **§ 9**

### **Informationspflichten**

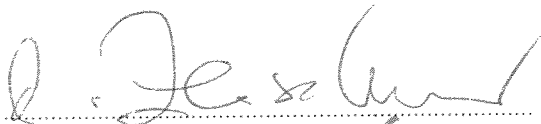
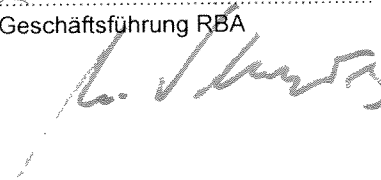
Der Arbeitgeber informiert die Arbeitnehmer über die Grundzüge der angebotenen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Allgemeine Hinweise des Trägers der Altersvorsorge, insbesondere Auskünfte über die zu erwartenden Leistungen, werden an die Beschäftigten weitergegeben.

## § 10 Gültigkeit und Dauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2010 in Kraft. Er ersetzt den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 10. Dezember 2002.
2. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

Augsburg / Frankfurt am Main, den 18.07.2011

Für die RBA Regionalbus Augsburg GmbH  
Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg

  
.....  
Geschäftsführung RBA  


Für die Gewerkschaft

  
.....  
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft  
(EVG)  
Bundesvorstand